



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich III (Bauen und öffentliche Ordnung)	21.08.2024	112/2024

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Elstal	25.11.2024			
Ausschuss für Bildung und Soziales	02.12.2024			
Haushalts- und Finanzausschuss	04.12.2024			
Gemeindevertretung	17.12.2024			

#### Betreff

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark  
Hier: Beratung und Beschlussfassung

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark ab 01.01.2025.

1. Die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2021-2023 in der Kostenstelle Friedhof der Gemeinde Wustermark werden nach der Kalkulation **nicht ausgeglichen** und die kalkulierte **Gebührenerhöhung um 50 % reduziert, so dass ab 2025 folgende Gebühr erhoben wird. Die neuen Bestattungsformen werden kalkulatorisch beibehalten.**

Kölner Modell	Gesamtgebühr für 20 Jahre/15 Jahre	Nachkaufgebühr für 5 Jahre
Kostenträger		
Erdbestattung - Reihe	1.823,60 €	
Erdbestattung - Wahl	1.885,80 €	471,40 €
Erdbestattung Gemeinschaft	1.703,40 €	
Erdbestattung - Wahl Doppel	2.351,80 €	587,90 €
Erdbestattung - Kindergrab	1.581,80 €	395,40 €
Urne - Reihe	1.138,00 €	
Urne - Wahl	1.166,10 €	388,70 €
Urne - Gemeinschaft	1.090,10 €	
Erdbestattung Gemeinschaft mit Namensplatte	1.703,40 €	
Urne-Gemeinschaft mit Namensplatte	1.081,00 €	

2. Die Kosten der Position „Feierhalle/ Kapelle“ sind durch eine Erhöhung der Benutzungsgebühr für die Friedhofskapelle je Bestattungsfall anzupassen.

**neue Gebühr/ Nutzung**

**66,40 €**

3. Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung zum 01.01.2025 die Inkraftsetzung der vorliegenden **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark** für den Friedhof Elstal.

**Drucksache:** 112/2024

**Beschlussbegründung:**

Bei dem gemeindlichen Friedhof im OT Elstal handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung für die Gebühren zu erheben sind. Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) sind die Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erheben.

Nach diesen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sind die Gebühren der aktuell geltenden Friedhofsgebührensatzung ermittelt worden.

§ 6 Abs. 3 KAG bestimmt, dass die Benutzungsgebühren regelmäßig neu zu kalkulieren sind um festzustellen, ob diese noch kostendeckend sind. **Kostenüberdeckungen müssen** , **Kostenunterdeckungen können** spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Für die Jahre 2021- 2023 wurde eine Ist-Kosten-Rechnung durchgeführt, um die tatsächlichen Kosten für die Friedhofsgebühren und insofern Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus diesen Jahren zu ermitteln. Von einer Kostenüberdeckung spricht man, wenn die kalkulierten Kosten höher sind, als die berechneten Ist-Kosten (Mehreinnahme). Von einer Kostenunterdeckung spricht man, wenn die kalkulierten Kosten niedriger sind, als die berechneten Ist-Kosten (Mindereinnahme).

Hier wurde im betreffenden Zeitraum jährlich eine Unterdeckung ermittelt.

Siehe Anlage 1. Anzahl der Sterbefälle getrennt nach Bestattungsarten

Siehe Anlage 2. Teilergebnisrechnung Friedhof

Die Gebührenkalkulation dient dazu, im Sinne des Haushaltes die maximal möglichen, kostendeckenden Gebühren zu ermitteln. Denn es gilt der Grundsatz: Gebühren vor Steuern. Das heißt, die Kalkulation soll alle Möglichkeiten des KAG hinsichtlich der Ansatzfähigkeit von Kosten ausschöpfen.

Gemäß § 6 Abs. 3 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen **können** ausgeglichen werden.

Die alte Benutzungsgebühr für die Friedhofskapelle je Bestattungsfall wurde durch den Ausgleich der Überdeckung aus den Jahren 2019-2021 auf 46,40 € ab 2023 reduziert.

Durch die steigenden Energiekosten ist bereits im Jahr 2023 eine Unterdeckung i.H.v. 576,57 € entstanden.

Die neue Benutzungsgebühr für die Friedhofskapelle je Bestattungsfall ist mit diesem Ausgleich auf 66,40 € anzupassen.

Hinweis: In den Tabellen sind nur gerundete Werte dargestellt und in Excel wurde mit den nicht gerundeten Werten gerechnet. Hieraus kann sich eine Differenz in den dargestellten Summen zu den in der Tabelle ausgewiesenen Einzelwerten ergeben. Die als kostendeckend ermittelten, durchschnittlichen Gebühren sind immer auf den Cent abgerundet.

<b>Kapelle</b>				
<b>Teilergebnisrechnung</b>				
	<b>Ist Kosten 2021 in EUR</b>	<b>Ist Kosten 2022 in EUR</b>	<b>Ist Kosten 2023 in EUR</b>	<b>Ansatz für Kalkulation Durchschnitt aus 2021-2023</b>
<b>Erträge</b>				
<b>Mieten Pachten Kapelle</b>	900,00 €	2.100,00 €	649,60 €	1.216,53 €
<b>Aufwendungen</b>				
<b>Elektroenergie</b>	108,87 €	386,27 €	469,00 €	321,38 €
<b>Versicherung Kapelle</b>	91,70 €	95,67 €	96,87 €	94,75 €
<b>Personalkosten Kapelle</b>	256,05 €	597,45 €	398,30 €	417,27 €
<b>Abschreibung Kapelle</b>	262,00 €	262,00 €	262,00 €	262,00 €
<b>Gesamtaufwendungen</b>	718,62 €	1.341,39 €	1.226,17 €	1.095,39 €
<b>Ergebnis gesamt Kapelle/ Überdeckung</b>	181,38 €	758,61 €	-576,57 €	121,14 €

<b>Ansatz für Gebühr (Gesamtaufwendungen minus Überdeckung)</b>	537,24 €	582,78 €	1.802,74 €	974,25
<b>Nutzungen der Kapelle/Jahr</b>	9,00	21,00	14,00	14,67
<b>neue Gebühr je Nutzung / Bestattungsfall mit Ausgleich der Überdeckung/ Nutzung</b>				<b>66,43 €</b>

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage und prognostizierten dauerhaften Unterdeckungen durch weiter steigende Preisentwicklungen wäre eine Nichtanhebung der Gebührensätze für die Nutzung der Kapelle wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die Entscheidung, ob die Kostenunterdeckungen der Benutzungsgebühren für die Grabstätten aus der Kostenstelle Friedhof aus den Jahren 2021- 2023 nacherhoben und somit ausgeglichen werden, ist eine Ermessensentscheidung.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage und prognostizierten dauerhaften Unterdeckung durch weiter steigende Preisentwicklungen wäre eine Nichtanhebung der Gebührensätze wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Hierzu zählen insbesondere:

- Personalkosten,
- Sachkosten,
- und Abschreibungen

Diese ansatzfähigen Kosten liegen als Ist-Werte für die Jahre 2021 bis 2023 vor und wurden für die Jahre 2025 bis 2026 prognostiziert (Kalkulationszeitraum).

Zusätzlich wurden folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren eingehalten:

- Kostenüberschreitungsverbot,
- Prinzip der Leistungsproportionalität.

Das Kostenüberschreitungsverbot ist im KAG § 5 Abs. 1 festgehalten und verlangt, dass den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren beschieden werden als tatsächlich an Kosten für die verschiedenen Leistungen (Bestattung, Nutzungsrecht, etc.) entstehen.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität, auch als Äquivalenzprinzip bekannt, fordert eine Unterteilung der Kosten nach messbaren Maßstäben. Wer mehr Leistungsmaßstab in Anspruch nimmt, soll auch mehr zahlen. Umgekehrt würde für folgendes Beispiel gelten, bei dem jedes Grab gleich groß ist und die gleiche Nutzungsdauer hat und bei dem es egal ist ob ein Sarg oder eine Urne beigesetzt wird, alle Nutzer das gleiche zahlen, weil alle Nutzer die gleichen Kosten verursachen. Das Prinzip der Leistungsproportionalität wird u.a. im Kalkulationsschema nach dem Kölner Modell angewandt. Das Urteil des VG Düsseldorf greift diese Möglichkeit dazu bereits in seinen Leitsätzen auf:

„Ein System der Kalkulation der Gebühr für den Erwerb von Grabnutzungsrechten, bei dem - angelehnt an das sog. "Kölner Modell" - der Einfluss der Grabgröße auf die Gebührenhöhe stark zurückgedrängt wird, ist nach § 6 KAGBbg zulässig. Dies ist es in dem die Kommune als Friedhofsträger einen Teil der Kosten nach Äquivalenzziffern unter Berücksichtigung der Bruttograbfläche (Nettograbfläche + Umlandfläche) und einen Teil der Kosten nach Fallzahlen unter Berücksichtigung der Nutzungsjahre verteilte. Ein solches System ist nicht ermessensfehlerhaft, insbesondere wenn der Teil der nach Bruttograbfläche verteilten Kosten sich am Anteil der "verkauften Friedhofsfläche" an der Gesamtfläche orientiert.“ Genauso wird es in dieser Kalkulation umgesetzt.

Die Kalkulationen der Grabnutzungsgebühren sind der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

**Daher ist die Gebührensatzung vor dem 01.01.2025 zu beschließen und zu verkünden, so dass ein Inkrafttreten dieser Änderungsatzung zum o.g. Datum gewährleistet ist ( siehe Anlage 4- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark).**

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja

Nein

Welche HH-Jahre: 2025 und 2026

wiederkehrender Aufwand

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

(automatisch mit Finanz-HH verknüpft)

**Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz?** keine

**Bestehen alternative Handlungsoptionen?** Nein

**Anlagen:**

Anlage 1 - Anzahl der Sterbefälle getrennt nach Bestattungsarten

Anlage 2 - Teilergebnisrechnung Friedhof 2021- 2023

Anlage 3 - Kalkulation der Friedhofsgebühren für 2025/2026

Anlage 4 - Neue Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

.....  
gez. Herr H. Schreiber  
Bürgermeister